

Tourismusverordnung

vom 3. Juli 1997¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 26 des Tourismusgesetzes vom 8. Juni 1997²,

beschliesst:

I. Kurtaxen

Art. 1 Ausnahmen

¹ Keine Kurtaxen sind zu entrichten für Übernachtungen von:

- a. Kindern unter zwölf Jahren;
- b. Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
- c. Patientinnen und Patienten von Spitälern und Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Insassen von Anstalten, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht benützen können.

² Die Einwohnergemeinden können im Reglement weitere teilweise oder vollständige Befreiungen von der Taxpflicht vorsehen.

Art. 2 Ferienunterkünfte

Als Ferienunterkünfte, für die Eigentümer, Nutzniesser oder Dauermieter eine Kurtaxenpauschale zu bezahlen haben, gelten insbesondere: Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Wohnräume in Bauernhäusern sowie Standplätze für Camping oder Caravaning.

Art. 3 Pauschalierung

¹ Die Pauschale wird als Jahrespauschale erhoben und bemisst sich nach der Anzahl der Familienangehörigen oder nach der Wohnungsgrösse, der Anzahl Zimmer oder Betten.

² Zur Familie gehören die Ehepartner und alle ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen.

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschale entfällt, wenn die taxpflichtige Person und ihre Familie während des ganzen Erhebungszeitraumes, insbesondere infolge Auslandsaufenthaltes, langandauernder Krankheit oder Dauervermietung, ausserstande war, die Ferienunterkunft aufzusuchen. Die taxpflichtige Person ist hiefür beweispflichtig.

⁴ Die Jahrespauschale beträgt höchstens das vierzigfache der ordentlichen Taxe. Der Multiplikator wird durch das Reglement unter Beachtung des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform festgelegt.

II. Beherbergungsabgaben

Art. 4 Grundsatz

Die Pauschale wird je Liegestelle bzw. Standplatz erhoben.

Art. 5 *Ausnahmen*

¹ Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. juristische Personen, die steuerbefreit³ sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten oder Altersheime führen;
- b. Sport- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkünfte selber belegen.

² Keine Abgaben werden für Übernachtungen von Personen erhoben, die nicht der Kurtaxenpflicht unterliegen.

Art. 6 *Höhe*

¹ Die Beherbergungsabgabe beträgt für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten im Jahr:

	Fr.
a. in Hotels je Bett	50.–
b. in Jugendherbergen je Bett	35.–
c. in Ferienwohnungen und -zimmern je Bett	30.–
d. in Gruppenunterkünften je Bett	15.–
e. je Standplatz	20.–

² Die Beherbergungsabgabe beträgt für die übrigen Unterkunftsmöglichkeiten Fr. –.40 je Übernachtung.

III. Schlussbestimmungen**Art. 7** *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Organe kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² ...⁴

Art. 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 16a bis 16f der Vollziehungsverordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 27. Oktober 1971⁵ werden aufgehoben.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁶ Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹ LB XXIV, 369; geändert durch das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420)

² GDB 971.3

³ Art. 76 Steuergesetz (GDB 641.4)

⁴ Aufgehoben durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 47.)

⁵ LB XIII, 399, XV, 169, und XIX, 345

⁶ Vom Regierungsrat auf 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt